

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

Vorbemerkung: Die Ausrüstung der Fahrpferde und der Gespanne sowie die Wagenbesetzung müssen den Regeln der Fahrlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Anspannung und Geschirr

Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben. Das Festbinden des Schweifes eines Pferdes an Teilen des Wagens oder Geschirres ist verboten. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen oder Gebisse haben. Die Verwendung zusätzlicher Schlaufen auf den Leinen ist nur in Hindernisfahr-LP und Gelände-LP zugelassen.

In Dressur-LP mit Gespannkontrolle muss in der Gespannkontrolle und in der Dressur-LP dasselbe Geschirr verwendet werden.

Bei Gelände-LP kann Geschirr (inkl. Leinen) jeden Stils gemäß Vorbemerkung verwendet werden.

Hintergeschirr und (bzw. kombiniert mit) Schlagriemen sind in Fahr-LP bei Einspannern sowie bei Tandem- und Randomgabelpferd vorgeschrieben.

Blendklappen sind bei allen LP vorgeschrieben.

B. Zäumung

I. Erlaubte Gebisse:

Maßgeblich ist grundsätzlich die Form des Gebisses gemäß den nachfolgenden Abbildungen (vgl. auch Richtlinien für Reiten und Fahren).

1. Alle Prüfungsarten Kl. E–M: gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 33–45, „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“, Abb. 1–6, sowie „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ gemäß Abb. 46–49. Der Sperrriemen gemäß Abb. 48 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei gebrochenen Trensengebissen (Abb. 45 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ und Abb. 1–6 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“) generell zugelassen, nicht jedoch bei Kandarengbissen (gebrochen oder starr).

2. Alle Prüfungsarten Kl. S: beliebig; gebisslose Zäumung bzw. Kombination aus Hackamore o.Ä. und Gebiss ist nicht zugelassen. Der Sperrriemen gemäß Abb. 48 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei allen Gebissformen zugelassen.

II. Erlaubtes Zubehör:

1. Gummischeiben gemäß Abb. 49 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ sind in allen LP Fahren zugelassen.

2. Zungenstrecker gemäß Abb. 51 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist nur in Gelände-LP und Hindernisfahr-LP zugelassen.

3. Fliegenschutz an den Ohren: zugelassen in allen LP. Inklusive Lärmschutz gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 27 zu § 70 C.IV: zugelassen bei allen Hallen-LP.

C. Sonstige Ausrüstung

I. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen und Springglocken sind bei Gelände-

- LP, bei Hindernisfahr-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz zulässig.
- II. Hufbeschlag und Hufpflege: Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar. Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.
- III. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind in allen LP zugelassen. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser an den Kopfstücken sind nicht zulässig.
- IV. Ein Schweifhalter gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 50 ist zugelassen.
- V. Fliegendecken sind bei Gelände-LP auf der Wegstrecke (Phase A) und auf der Schrittstrecke (Phase D) zugelassen.
- VI. Ein Nasennetz (Nosecover) gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 28 zu § 70 C.V ist bei allen LP zugelassen.

D. Wagen

- I. Gebrauchs- und Eignungs-LP Dressur- und Hindernisfahr-LP Kl. E bis S
Es sind nur vierrädrige Wagen zulässig, ausgenommen für Einspanner, Tandem und Random. Die Wagen müssen gemäß StVO mit Betriebs- und Feststellbremse, Wagenlaternen (nur ab Kl. A), Rückstrahlern und Seitenreflektoren sowie Eisen- oder Vollgummireifen ausgerüstet sein. Wagen mit Ballonbereifung sind nur zulässig für LP der Kl. E bis M sowie Eignungs- und Gebrauchs-LP. Drehkranzbremse und Lenkverzögerung sind zulässig.
Die Docken müssen am äußersten seitlichen Ende der Bracke angebracht sein und dürfen nicht verändert werden; die Stränge müssen an den äußeren Enden der Ortscheite oder an den Docken befestigt sein. **Der Abstand zwischen den beiden Strängen eines Pferdes (gemessen ca. 10 cm vom Ortscheit) darf im Zug bei Pferden 55 cm, bei Ponys 50 cm nicht unterschreiten. Die Stränge dürfen sich nicht kreuzen.** Bracke und Ortscheit dürfen bei Zwei- und Vier-/Mehrspännern nicht schmaler sein als die äußere Spurbreite des Wagens.

Spurbreiten:	Kl. S (Minimum) (keine maximale Spurbreite vorgeschrieben)	Kl. E bis M (Maximum) (keine minimale Spurbreite vorgeschrieben)
Vier-/Mehrspanner Pferde	158 cm	160 cm
Vier-/Mehrspanner Ponys	138 cm	140 cm
Zweispänner Pferde	148 cm	160 cm
Zweispänner Ponys	138 cm	140 cm
Einspanner Pferde	138 cm	160 cm
Einspanner Ponys	138 cm	140 cm
Tandem Pferde	148 cm	160 cm
Tandem Ponys	138 cm	140 cm

In der Teilprüfung Hindernisfahren einer Kombinierten- bzw. Vielseitigkeits-LP muss derselbe Wagen wie in der Teilprüfung Dressur-/Gebrauchs-LP verwendet werden.

- II. Gelände-LP Kl. E bis S
Es sind nur vierrädrige gem. StVO ausgerüstete Wagen zulässig. Wagen mit Ballonbereifung sind nur zulässig in LP der Kl. E bis M. Kein Teil des Wagens darf breiter sein als die äußere Spurbreite (hintere Räder) mit Ausnahme der Radnaben und Ortscheite.
Die Vorderbracke bei Vierspännern muss mindestens 1 m breit und die Strangbefestigungen an den Vorderortscheiten müssen mindestens 50 cm auseinander-

der angebracht sein; Ponys entsprechend. In allen Teilstrecken (Phase A, D und Geländestrecke) darf der Abstand zwischen den beiden Strängen eines Pferdes (gemessen ca. 10 cm vom Ortscheit) im Zug bei Pferden 55 cm, bei Ponys 50 cm nicht unterschreiten. Die Stränge dürfen sich nicht kreuzen. Die Stränge sind an den äußeren Ortscheitenden zu befestigen. Die Mindestdistanz zwischen Pferd/en und Wagen muss im Zug 50 cm betragen, Ponys entsprechend.

Die Deichsel muss im Zug bis zur Mitte der Pferdehäse reichen. Bei Jochanspannung kann die Deichsel kürzer sein; Mindestjochbreite bei Pferden 45 cm, bei Ponys 40 cm. Das Joch muss horizontal und vertikal beweglich sein.

Spurbreite und Gewichte:	Mindestspurbreite	Mindestgewicht
Vier-/Mehrspanner Pferde	125 cm	600 kg (Kl. E bis M 350 kg)
Vier-/Mehrspanner Ponys	125 cm	300 kg (Kl. E bis M 225 kg)
Zweispänner Pferde	125 cm	350 kg
Zweispänner Ponys	125 cm	225 kg
Einspanner Pferde	125 cm	150 kg
Einspanner Ponys	125 cm	90 kg
Tandem Pferde	125 cm	150 kg
Tandem Ponys	125 cm	90 kg

E. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte bzw. unvollständige Ausrüstung ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss, sofern der Vorfall nicht mit Strafpunkten geahndet wird.

F. Besetzung der Wagen

- I. LP der Kl. A bis S, Vierspanner: Fahrer und zwei Beifahrer; zusätzlich ggf. Bockrichter bei Gelände-LP.
- II. LP der Kl. E bis S, Zweispänner sowie Tandem und Random: Fahrer und ein Beifahrer; zusätzlich ggf. Bockrichter bei Gelände-LP.
- III. Bei einer gesonderten Gespannkontrolle bzw. der Siegerehrung sind weitere Passagiere erlaubt.
- IV. LP der Kl. E bis S, Einspanner: Fahrer und ein Beifahrer (Ausnahme: Eignungs- und Gebrauchs-LP: Beifahrer zugelassen).
- V. Während einer LP darf die Wagenbesetzung (Ausnahme: Bockrichter) nicht gewechselt werden.
- VI. In den Teilprüfungen einer Vielseitigkeits-LP oder Kombinierten LP sind unterschiedliche Wagenbesetzungen zulässig.
- VII. Der Bockrichter hat neben dem Fahrer zu sitzen.
- VIII. Beifahrer haben hinter dem Fahrer zu sitzen (Ausnahme: Einspanner-LP und einachsige Wagen sowie LP der Kl. E: Beifahrer hat je nach vorhandener Sitzgelegenheit neben oder hinter dem Fahrer zu sitzen).

G. Vorbereitungsplatz

Die Ausrüstungsbestimmungen A bis D sind in allen LP auch für den Vorbereitungsplatz bindend. Longieren/Reiten vgl. Vorbemerkung. Das Mitführen eines nicht ordnungsgemäß angespannten Pferdes vom Wagen aus ist auf dem gesamten Turniergelände verboten. Ein Beifahrer ist grundsätzlich vorgeschrieben; Ausnahme: bei Wagen ohne zusätzliche Sitzgelegenheit muss eine Hilfsperson zugegen sein.

Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör

(Abbildungsbeispiele zu § 71 B I/II)

I. Alle Prüfungsarten (bis Kl. M)

Für alle abgebildeten Fahrkandaren-Gebisse gilt:

Zungenfreiheit 0 bis 40 mm

Das Kürzen der Kandarenanzüge ist zulässig. Schaumbügel erlaubt.

Mindestdicke aller Gebisse, im Maulwinkel gemessen:

Ponys: 10 mm

Pferde: 14 mm



Abb. 33: Liverpool-Kandare mit festem Gebiss



Abb. 37: Liverpool-Kandare einfach gebrochen; auch in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) zulässig.



Abb. 34: Liverpool-Kandare mit starrem Gebiss



Abb. 38: Liverpool-Kandare mit Schaumbügel



Abb. 35: Liverpool-Kandare mit starrem Gebiss und Zungenfreiheit

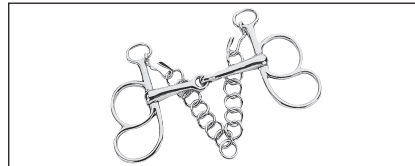


Abb. 39: Postkandare, Außenanzüge mit zwei Ringen; auch mit Mundstück gemäß Abbildungstext 33 bis 37 zulässig.

Abb. 33 bis 35: Liverpool-Kandare mit festem, starrem Gebiss und Zungenfreiheit, auch um 90° nach vorn gekippt; mit festen oder beweglichen Seitenteilen und als Pumpgebiss zulässig.



Abb. 36: Liverpool-Kandare mit KK-Conrad-Zungenfreiheit. (Achtung: Muss so angepasst sein, dass die Seitenteile leicht am Maulwinkel anliegen!)



Abb. 40: Postkandare, Außenanzüge mit drei Ringen; auch mit Mundstück gemäß Abbildungstext 33 bis 37 zulässig.